

I.

2 O 430/24



Vert.:	Post- zeit:		KP/ KA	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kanzlei- not.
SB	<b>12.MAI 2025</b>			Rück- sch.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zan- kung
BBÄ				Ste- lung.

## Landgericht Essen

### IM NAMEN DES VOLKES

### Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der *[Name]* und *[Name]*, vertr. d. d. Geschäftsführer  
*[Name]* und *[Name]*

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,  
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

1. Frau *[Name]*, handelnd unter Eigentümergeinschaft *[Name]*,  
*[Name]*, vertr. d. d. Hausverwaltung *[Name]* Immobilien UG, vertr. d. d. GF  
*[Name]*

2. Frau *[Name]*, handelnd unter Eigentümergeinschaft *[Name]*,  
*[Name]*, vertr. d. d. Hausverwaltung *[Name]* Immobilien UG, vertr. d. d. GF  
*[Name]*

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte *[Name]*,

*[Name]*, *[Name]*

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 08.05.2025  
durch die Richterin Berger als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 31.649,84 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.11.2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und hinsichtlich des Ausspruchs in der Hauptsache ohne **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe hinsichtlich der Kostenentscheidung:**

Die Kosten waren gemäß § 91 Abs. 1 ZPO den Beklagten als unterliegender Partei aufzuerlegen. Vorliegend bestand unter Berücksichtigung der Regelung des § 93 ZPO kein Anlass, von dieser Kostenfolge abzusehen. Dessen Voraussetzungen, nämlich, dass kein Klageanlass bestanden hätte und sofort anerkannt bzw. erfüllt worden wäre, lagen hier nicht vor.

Hinsichtlich des Zinsanspruches lag schon kein sofortiges Anerkenntnis vor. Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihren Antrag in Bezug auf das Datum des Zinsbeginns mit Schriftsatz vom 12.02.2025 nachgefasst und Zinsen erst ab dem 12.11.2024 beansprucht hat. In der hierzu mit Verfügung vom 14.02.2025 gewährten Stellungnahmefrist erfolgte indes kein Anerkenntnis der Beklagten. Dieses erfolgte vielmehr im Hinblick auf die Zinsforderung erstmalig mit Schriftsatz vom 10.04.2025.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund, dass im Schriftsatz der vorherigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 19.02.2025 gerügt wurde, dass der Zeitpunkt, ab dem nunmehr Zinsen beansprucht würden, sich nicht erschließe und die Klägerin darüber hinaus keine 9 % Zinsen beanspruchen könne. Hierzu wird zwar teilweise vertreten, dass der Beklagte keine Veranlassung zur Klageerhebung gibt, wenn die Begründung für den anerkannten Klageanspruch nicht schlüssig ist oder wenn der geltend gemachte Anspruch nicht besteht. Dies ist aber mit der ganz überwiegenden Ansicht abzulehnen. Erkennt die beklagte Partei den Klageanspruch an, ist für die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Klage im Zeitpunkt des Anerkenntnisses schlüssig und begründet war (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2020 – V ZB 93/18 –, Rn. 14, juris, m.w.N.).

Überdies war der geltend gemachte Zinsanspruch auch insofern schlüssig, als dass der 12.11.2024 nach Rechtshängigkeit der Klage lag und an dem Rechtsgeschäft beide Parteien nicht als Verbraucher partizipierten. Insoweit lagen die Voraussetzungen der §§ 288 Abs. 2, 291 BGB vor.

Auch im Hinblick auf die geltend gemachte Hauptforderung ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Beklagten keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben haben.

Eine Partei gibt Veranlassung zur Klageerhebung, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess aus der Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen. Dieser Schluss ist etwa gerechtfertigt, wenn der Beklagte eine fällige Leistung trotz Aufforderung nicht erbringt. Auch die beklagte Partei, die auf die Geltendmachung eines Anspruchs schweigt, kann nach den Umständen des Einzelfalls Veranlassung zur Klage geben (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2020 – V ZB 93/18 –, Rn. 8, juris, m.w.N.).

Ist nach einem sofortigen Anerkenntnis des Beklagten streitig, ob er Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat, so trifft ihn die Beweislast für die fehlende Klageveranlassung. Denn nach den allgemeinen Beweislastregeln muss diejenige Partei, die sich auf einen Ausnahmetatbestand zu ihren Gunsten beruft, dessen Tatbestandsvoraussetzungen darlegen und gegebenenfalls beweisen. Dementsprechend obliegt dem Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatbestandsvoraussetzungen des § 93 ZPO.

Bei der Ausgestaltung der danach den Beklagten treffenden Darlegungs- und Beweislast ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Beklagten darzulegenden und zu beweisenden Umstand um eine negative Tatsache handelt (hier: kein Zugang der Rechnung vom 19.04.2024 und der Zahlungserinnerung vom 27.05.2024). Dies führt indes nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, sondern allenfalls zu einer sekundären Darlegungslast des Klägers. Der Beklagte kann sich zunächst auf die schlichte Behauptung der negativen Tatsache – das Abmahnschreiben sei ihm nicht zugegangen – beschränken. Nach dem auch im Prozessrecht gültigen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist der Kläger ausnahmsweise verpflichtet, dem einfachen Bestreiten mit eigenem qualifizierten Vortrag entgegenzutreten. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass der Kläger die für einen substantiierten Vortrag notwendigen Informationen im Allgemeinen besitzt oder sich diese jedenfalls leichter beschaffen kann als die darlegungspflichtige Partei. Im Anschluss daran muss jedoch die darlegungspflichtige Partei ihren Vortrag konkretisieren und detailliert auf das Bestreiten der Gegenpartei eingehen.

Eine weitergehende Verpflichtung des Klägers – etwa dahingehend, dass er besondere Versendungsformen zu wählen habe, die einen Nachweis des Zugangs

ermöglichten – kann aufgrund der sekundären Darlegungslast dagegen nicht begründet werden.

Der Beklagte hat wiederum die Möglichkeit, die Tatsache, aus der sich ergibt, dass er keinen Anlass zur Klage gegeben hat – etwa den Umstand, dass ihm kein Abmahnschreiben des Klägers zugegangen ist – durch Benennung von Zeugen – beispielsweise von Büropersonal – unter Beweis zu stellen. Gelingt dem Beklagten dieser Beweis, ist grundsätzlich Raum für eine Kostenentscheidung zu seinen Gunsten. Gegenteiliges gilt für den Fall, dass nicht festgestellt werden kann, ob das Abmahnschreiben zugegangen ist (vgl. insgesamt für Vorstehendes BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2006 – I ZB 17/06 –, Rn. 11 ff., juris).

Mit Schriftsatz vom 01.04.2025 hat die Klägerin unter Beweisantritt substantiiert zur Versendung der streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen vorgetragen. Diesbezüglich ist unstreitig, dass die Schreiben an die Hausverwaltung der Beklagten, die Immobilien UG, versandt wurden. Insofern hat die Beklagtenseite zuletzt vorgetragen, dass die Rechnungen von dort jedenfalls nicht an die Beklagten weitergeleitet worden seien.

Mit diesem Vorbringen kann sich die Beklagtenseite nicht exkulpieren. Denn insoweit muss die sich ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfin nach § 278 BGB zurechnen lassen. Dabei haben die Beklagten unter Vorlage des entsprechenden Kündigungsschreibens auch vorgetragen, dass zwischenzeitlich sämtliche Verträge mit der Hausverwaltungsgesellschaft gekündigt worden seien. Dies aus dem Grund, dass die Immobilien UG in mehreren Fällen unzuverlässig gewesen sei und Rechnungen nicht weitergeleitet bzw. ausgeglichen habe. Ein pauschales Bestreiten des Zugangs hält das Gericht vor diesem Hintergrund nicht für ausreichend. Im Übrigen sind die Beklagten trotz erteilten Hinweises unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH beweisfällig geblieben (vgl. hierzu auch BGH a.a.O., Rn. 14).

Der Streitwert wird auf 31.649,84 EUR festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Essen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die

Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Berger